Allgemeine Mietbedingungen
für die Vermietung von Veranstaltungstechnik der Studio Hamburg MCI GmbH

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Mietbedingungen für die Vermietung von Veranstaltungstechnik (nachfolgend „Allgemeine Mietbedingungen“) gelten für sämtliche Verträge zwischen der Studio Hamburg MCI GmbH (nachfolgend „MCI“) und ihren Kunden (nachfolgend “Mieter“) über die Vermietung von Veranstaltungstechnik einschließlich Zubehör und zugehöriger Transportbehälter (ohne Bedien-, Aufsichts- oder sonstiges Personal (Dry Hire)) sowie die damit im Zusammenhang stehende Erbringung technischer Dienstleistungen, soweit diese im Einzelfall ausdrücklich vereinbart sind.

1.2 Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Allgemeinen Mietbedingungen abweichende Bedingungen des Mieters werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, MCI hat deren Geltung ausdrücklich in Textform anerkannt. Dies gilt auch dann, wenn MCI in Kenntnis solcher Bedingungen die Leistung vorbehaltslos erbringt oder entgegennimmt.

1.3 Verträge schließen Sie mit:

Studio Hamburg MCI GmbH
Jenfelder Allee 80
22045 Hamburg
Tel.: +49 (0)40 6688 3367
Email: info@mci.de
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: 199097943
Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 70454

1.4 Diese Allgemeinen Mietbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 Angebote der MCI sind freibleibend und unverbindlich.

2.2 Der Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von MCI oder durch tatsächliche Übergabe der Mietgegenstände zustande.

2.3 Änderungen und/oder Ergänzungen des vereinbarten Leistungsumfangs bedürfen der Vereinbarung in Textform. Erfordert ein Änderungsverlangen des Mieters zusätzlichen Aufwand oder eine Änderung der vereinbarten Mietzeit, ist MCI erst nach Einigung über Umfang, Vergütung und etwaige Terminfolgen zur Durchführung verpflichtet.

3. Leistungsumfang

3.1 Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus dem Angebot oder der Auftragsbestätigung.

3.2 MCI ist berechtigt, technische Änderungen vorzunehmen, soweit diese den Vertragszweck nicht beeinträchtigen.

3.3 MCI darf Subunternehmer einsetzen.

3.4 MCI ist berechtigt, einzelne Mietgegenstände durch technisch und funktional gleichwertige Geräte zu ersetzen, sofern dadurch die vertragsgemäße Verwendung nicht beeinträchtigt wird.

4. Mietgeräte

4.1 Die Mietgeräte bleiben Eigentum von MCI.

4.2 Der Mieter verpflichtet sich, die Mietgegenstände sachgemäß und pfleglich zu behandeln sowie vor Diebstahl, Beschädigung, unbefugtem Zugriff und schädlichen Witterungseinflüssen zu schützen.

4.3 Eine Untervermietung, Weitergabe, Verpfändung oder sonstige Überlassung an Dritte ist nur mit Zustimmung von MCI in Textform zulässig. Der Mieter bleibt auch in diesem Fall für die Einhaltung sämtlicher Vertragspflichten verantwortlich.

4.4 Der Mieter hat Schäden, Fehlmengen oder Funktionsstörungen unverzüglich nach deren Entdeckung in Textform anzuzeigen.

4.5 Die Übergabe erfolgt am vereinbarten Übergabeort und zur vereinbarten Zeit. Bei Abholung durch den Mieter oder einen von ihm beauftragten Dritten erfolgt die Übergabe mit Aushändigung der Mietgegenstände.

4.6 Der Mieter hat die Mietgegenstände bei Übergabe unverzüglich auf Vollständigkeit, erkennbare Mängel und Beschädigungen zu prüfen. Erkennbare Fehlmengen, Mängel oder Beschädigungen sind MCI unverzüglich, spätestens jedoch bei Übergabe, in Textform anzuzeigen und im Übergabeprotokoll festzuhalten.

4.7 Unterbleibt eine Anzeige gemäß Ziffer 4.6, gelten die Mietgegenstände als vollständig und in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand übergeben, soweit der Mieter nicht nachweist, dass ein Mangel oder eine Beschädigung bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbar war.

4.8 MCI ist berechtigt, sich die Übergabe und Rückgabe der Mietgegenstände durch den Mieter oder einen von ihm beauftragten Empfangs- beziehungsweise Rückgabeberechtigten quittieren zu lassen. Der Mieter stellt sicher, dass die von ihm eingesetzten Personen zur Abgabe der hierfür erforderlichen Erklärungen berechtigt sind.

5. Mietzeit und Gefahrübergang

5.1 Die Mietzeit beginnt mit Übergabe der Mietgegenstände an den Mieter oder einen von ihm benannten Empfangsberechtigten.

5.2 Die Mietzeit endet mit vollständiger Rückgabe sämtlicher Mietgegenstände am vereinbarten Rückgabeort und deren Entgegennahme durch MCI.

5.3 Angefangene Miettage werden als voller Miettag berechnet.

5.4 Gibt der Mieter die Mietgegenstände nicht rechtzeitig zurück, ist MCI berechtigt, für jeden angefangenen weiteren Kalendertag die vereinbarte Tagesmiete zu verlangen. Weitergehende Ansprüche wegen verspäteter Rückgabe, insbesondere wegen einer verhinderten anderweitigen Vermietung, bleiben unberührt. Der Mieter kann nachweisen, dass MCI kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

5.5 Mit Übergabe der Mietgegenstände geht die Gefahr des Verlusts, des Diebstahls, des Untergangs oder der Beschädigung auf den Mieter über. Der Mieter haftet hierfür nach Maßgabe der Ziffer 9.

5.6 Der Mieter bestätigt bei Übernahme den ordnungsgemäßen Zustand der Mietgegenstände, soweit er nicht nach Ziffer 4.6 erkennbare Mängel unverzüglich anzeigt.

5.7 Die Gefahr endet erst mit vollständiger Rückgabe aller Mietgegenstände und deren Annahme durch MCI.

5.8 Die Entgegennahme der Mietgegenstände durch MCI bedeutet weder eine Bestätigung der Vollständigkeit noch ein Anerkenntnis des ordnungsgemäßen Zustands. Schäden, Fehlmengen und Funktionsstörungen, die bei einer üblichen Rückgabeprüfung nicht erkennbar sind, kann MCI innerhalb angemessener Frist nach Rückgabe geltend machen.

6. Nutzung der Mietgegenstände

6.1 Die Mietgegenstände dürfen ausschließlich bestimmungsgemäß verwendet werden.

6.2 Aufbau, Betrieb und Abbau dürfen nur durch fachkundiges Personal erfolgen.

6.3 Sämtliche gesetzlichen, behördlichen und technischen Vorschriften sind einzuhalten.

6.4 Der Mieter ist verpflichtet, für eine störungsfreie und normgerechte Stromversorgung zu sorgen.

6.5 Veränderungen an Mietgegenständen, insbesondere an Geräten, Software, Verkabelungen, Konstruktionen, Beschriftungen oder Kennzeichnungen, sind ohne vorherige Zustimmung von MCI in Textform unzulässig. Das gilt auch für Reparaturen und Eingriffe durch Dritte.

6.6 Die Rückgabe hat vollständig, gereinigt, funktionsfähig und in dem bei Übergabe bestehenden Zustand zu erfolgen, ausgenommen die durch den vertragsgemäßen Gebrauch entstandene Abnutzung. Sie umfasst insbesondere sämtliches Zubehör, Kabel, Akkus, Speichermedien, Transportbehälter und Dokumentationen.

6.7 Der Mieter hat alle nach den Umständen erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Schadensminderung sowie zur Sicherung der Mietgegenstände zu treffen.

7. Aufbau und Betreuung

7.1 Sofern Aufbau- und Betreuungsleistungen vereinbart wurden, stellt der Mieter rechtzeitig Zugang zu den Veranstaltungsflächen sicher.

7.2 Der Mieter trägt die Verantwortung für die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

7.3 Verzögerungen aufgrund fehlender Zugänge, Genehmigungen oder Mitwirkungspflichten des Mieters gehen zu dessen Lasten. Ein dadurch bei MCI entstehender angemessener Mehraufwand ist gesondert zu vergüten.

8. Vergütung

8.1 Es gelten die im Angebot vereinbarten Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

8.2 Zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet.

8.3 Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zahlbar.

8.4 Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen berechnet.

8.5 MCI kann bei Erstgeschäftsverbindungen, kurzfristigen Buchungen, bei einer begründeten Gefährdung des Zahlungsanspruchs oder wenn dies im Angebot beziehungsweise in der Auftragsbestätigung vorgesehen ist, eine angemessene Vorauszahlung verlangen. MCI ist berechtigt, die Übergabe der Mietgegenstände bis zum vollständigen Eingang einer vereinbarten Vorauszahlung zurückzuhalten.

8.6 MCI ist berechtigt, für eine Vermietung eine Sicherheitsleistung (Kaution) zu verlangen.

8.7. Die Höhe der Kaution wird im Angebot oder Auftrag festgelegt.

8.8 MCI ist berechtigt, die Sicherheitsleistung nach Rückgabe der Mietgegenstände und Abschluss der erforderlichen Prüfung mit fälligen Ansprüchen aus dem Mietverhältnis zu verrechnen. Ein nicht benötigter Betrag wird innerhalb angemessener Frist zurückgezahlt.

8.9 Ist eine Sicherheitsleistung vereinbart oder nach Ziffer 8.6 berechtigt verlangt worden, kann MCI die Übergabe der Mietgegenstände bis zu deren vollständiger Leistung verweigern.

8.10 Der Mieter kann nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder von MCI anerkannten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

9. Haftung des Mieters

9.1 Der Mieter haftet für Verlust, Diebstahl, Untergang oder Beschädigung der Mietgegenstände während der Mietdauer, soweit er dies zu vertreten hat.

9.2 Die Haftung umfasst auch Schäden, die durch Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Besucher, sonstige Beauftragte oder andere Personen verursacht werden, denen der Mieter Zugang zu den Mietgegenständen oder zum Einsatzort ermöglicht.

9.3 Der Mieter erstattet MCI die zur Wiederherstellung erforderlichen Reparaturkosten. Bei Verlust, Diebstahl, Untergang oder wirtschaftlichem Totalschaden erstattet er den Wiederbeschaffungswert eines gleichwertigen Mietgegenstands, abzüglich eines angemessenen Abzugs „neu für alt“, soweit ein solcher nach den Umständen geboten ist.

9.4 Schäden, Fehlmengen und Funktionsstörungen, die bei einer üblichen Rückgabeprüfung nicht erkennbar sind, kann MCI innerhalb angemessener Frist nach Rückgabe geltend machen.

9.5 Der Mieter stellt MCI von Ansprüchen Dritter einschließlich der angemessenen Kosten einer erforderlichen Rechtsverteidigung frei, soweit diese auf einer vertragswidrigen Nutzung der Mietgegenstände, einer Verletzung von Verkehrs-, Sicherheits-, Mitwirkungs- oder Obhutspflichten des Mieters oder sonst auf Umständen aus dessen Verantwortungsbereich beruhen. Dies gilt nicht, soweit MCI den Anspruch zu vertreten hat.

10. Haftung von MCI

10.1 MCI haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

10.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet MCI nur bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

10.3 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

10.4 Vorbehaltlich der Ziffern 10.1 bis 10.3 ist die Haftung von MCI für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Produktions- oder Veranstaltungsausfälle, mittelbare Schäden und Folgeschäden ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

10.5 Die verschuldensunabhängige Haftung von MCI auf Schadensersatz wegen eines bei Vertragsschluss vorhandenen Mangels der Mietgegenstände gemäß § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB ist ausgeschlossen.

10.6 Die zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von MCI.

11. Stornierung für veranstaltungstechnische Aufträge

11.1 Bei Stornierung eines veranstaltungstechnischen Auftrags durch den Mieter ist MCI berechtigt, eine pauschalierte Entschädigung bezogen auf die vereinbarte Netto-Auftragssumme zu verlangen. Es fallen folgende Stornokosten an:

- bis einschließlich 30 Kalendertage vor dem vereinbarten Beginn der Mietzeit oder der vereinbarten Leistungserbringung: 25 % der Auftragssumme;
- 29 bis einschließlich 15 Kalendertage vorher: 50 % der Auftragssumme;
- 14 bis einschließlich 8 Kalendertage vorher: 75 % der Auftragssumme;
- ab 7 Kalendertagen vorher: 100 % der Auftragssumme.

11.2 Maßgeblich für die Berechnung der Fristen ist der Zugang der Stornierung bei MCI. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass MCI kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. MCI bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Ersparte Aufwendungen und Einnahmen aus einer anderweitigen Verwendung der für den Auftrag vorgesehenen Mietgegenstände und des hierfür vorgesehenen Zubehörs werden angerechnet. Soweit im Einzelfall Aufbau- oder Betreuungsleistungen vereinbart sind, gilt dies entsprechend für die hierfür vorgesehenen personellen und sachlichen Ressourcen.

11.3 Bereits verbindlich beauftragte Fremdleistungen, speziell beschaffte oder für den Auftrag angepasste Mietgegenstände sowie nicht stornierbare Kosten für im jeweiligen veranstaltungstechnischen Auftrag ausdrücklich vereinbarte Transport-, Personal- und Reiseleistungen hat der Mieter zusätzlich zu ersetzen, soweit sie MCI tatsächlich entstanden sind, nicht von der pauschalierten Entschädigung umfasst werden und nicht durch eine anderweitige Verwendung vermieden werden konnten.

12. Höhere Gewalt

12.1 Kann die Leistung aufgrund höherer Gewalt nicht erbracht werden, sind beide Parteien für die Dauer der Störung von ihren Leistungspflichten befreit.

12.2 Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturkatastrophen, behördliche Maßnahmen, Arbeitskampfmaßnahmen, kriegerische oder terroristische Handlungen, Streiks sowie unvorhersehbare Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Vertragsparteien. Die betroffene Partei wird die andere Partei unverzüglich in Textform informieren.

12.3 Besteht das Leistungshindernis länger als 90 Kalendertage, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag hinsichtlich der noch nicht erbrachten Leistungen in Textform zu kündigen. Bereits erbrachte Leistungen und bis dahin angefallene, erforderliche Auslagen sind zu vergüten.

12.4 Ist der vereinbarte Miet- oder Veranstaltungstermin wegen des Leistungshindernisses nicht mehr sinnvoll nachholbar, können beide Parteien den Vertrag hinsichtlich der noch nicht erbrachten Leistungen mit sofortiger Wirkung in Textform kündigen. Ansprüche auf Schadensersatz bestehen in diesem Fall nicht. Die Vergütung für bereits erbrachte Leistungen sowie nachweislich angefallene und nicht mehr vermeidbare Auslagen von MCI bleiben geschuldet.

13. Software, Daten und Datenschutz

13.1 Soweit Mietgegenstände Software enthalten oder deren Nutzung eine Software voraussetzt, erhält der Mieter für die Dauer der Mietzeit ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht zur vertragsgemäßen Nutzung. Der Mieter darf die Software nicht vervielfältigen, verändern, zurückentwickeln, dekompilieren oder Schutz- und Kennzeichnungshinweise entfernen, soweit dies nicht zwingend gesetzlich erlaubt ist.

13.2 Der Mieter ist dafür verantwortlich, eigene Daten und Inhalte vor der Rückgabe der Mietgegenstände zu sichern und – soweit erforderlich – zu löschen. MCI übernimmt keine Verantwortung für Daten oder Inhalte, die nach Rückgabe auf Mietgegenständen verbleiben. MCI ist berechtigt, im Rahmen der technischen Prüfung, Wiederherstellung oder erneuten Vermietung erforderliche Löschungen vorzunehmen.

13.3 Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen und der Datenschutzerklärung von MCI.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis ist Hamburg, soweit der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist und gesetzlich kein anderer Gerichtsstand zwingend vorgeschrieben ist.

14.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Mietbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

14.4 Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrages einschließlich dieser Allgemeinen Mietbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Individuelle Abreden bleiben hiervon unberührt.